

Veranstalter
HC Prättigau-Herrschaft
7214 Grüşch
+41 81 511 01 66
info@praettiga.ch



Ausstellungsreglement

Stand: Februar 2025

(Die in diesem Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.)

Änderungen vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Zulassungsbedingungen	3
1.1	Anmeldung	3
1.2	Verzicht auf Durchführung	3
1.3	Höhere Gewalt	3
2	Gestaltung und Einteilung der Ausstellung	3
2.1	Standeinteilung.....	3
2.2	Standgestaltung	3
2.3	Maximale Höhe der Standdekorationen	4
2.4	Offenhalten der Stände	4
2.5	Stand Auf- und Abbau	4
3	Technisches.....	4
3.1	Strom- und Wasserzufuhr.....	4
3.2	Ausstellungswände	4
3.3	Demontage.....	4
3.4	Abfälle	5
4	Sicherheit	5
4.1	Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	5
4.2	Versicherung	5
4.3	Bewachung.....	5
5	Direktverkauf	5
6	Zahlungskonditionen	6
6.1	Grundgebühr	6
6.2	Anzahlung Stand- und Platzmiete	6
6.3	Restbetrag.....	6
6.4	Mahnungen	6
7	Rechtliches.....	6
7.1	Hausrecht.....	6
7.2	Rücktritt von der Anmeldung	6
7.3	Haftung.....	6
7.4	Gerichtsstand	6
8	Vorgenommene Änderungen im Reglement.....	7

1 Zulassungsbedingungen

1.1 Anmeldung

Der Ausstellungsvertrag ist auszufüllen und zu unterzeichnen, und zwar online oder schriftlich. Die Angabe der gewünschten Quadratmeter und die Art der ausgestellten Produkte und Dienstleistungen sind zwingend. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aussteller ohne Angaben von Gründen nicht zur Ausstellung zuzulassen.

1.2 Verzicht auf Durchführung

Falls der Veranstalter aus irgendwelchen Gründen auf die Durchführung verzichten muss, erstattet er den Ausstellern den bereits bezahlten Mietzins zurück, anerkennt aber keine Schadenersatzforderungen.

1.3 Höhere Gewalt

Sollte die Ausstellung/der Event aus Gründen wie politischer, wirtschaftlicher, kriegerischer Ereignisse oder infolge von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen, und dergleichen überhaupt nicht stattfinden, nur verkürzt oder nur unter erschwerten bzw. anderen Bedingungen stattfinden können, erwächst dadurch den Ausstellern/Besuchern kein Anrecht auf Schadenersatz oder auf sonstige Ansprüche gegenüber dem Veranstalter.

Falls die Versicherungen die effektiven Kosten nicht übernehmen, welche für den Aufbau des Events angefallen sind (z.B. Zeltmiete, Aufbaukosten, etc.), werden diese anteilmässig bis zu einer maximalen Höhe von 50% der vereinbarten Miete an die Aussteller weiterverrechnet.

2 Gestaltung und Einteilung der Ausstellung

2.1 Standeinteilung

Bei der Standeinteilung werden Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit berücksichtigt. Änderungen bei der Anzahl Quadratmeter und/oder der Standform können aufgrund der Platzeinteilung vorkommen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einer früheren Ausstellung innegehabten Platzes. Die definitive Standeinteilung wird mit der Rechnung des Restbetrages bekannt gegeben.

2.2 Standgestaltung

Der Veranstalter verlegt einen dunkelgrünen Messeteppich im Gang. Die Gestaltung und der Ausbau der Stände ist Sache des Ausstellers. Unsaubere Stände können von der Ausstellungsleitung ausgeräumt bzw. geschlossen werden, sofern sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem allgemeinen Niveau der Ausstellung angepasst werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu. Um eine möglichst einheitliche Gestaltung zu erlangen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, gewisse Korrekturen anzubringen. Die vorgegebenen Standtiefen in der Halle sind zwei oder drei Meter. Auf Wunsch werden nach Möglichkeit andere Standtiefen berücksichtigt.

2.3 Maximale Höhe der Standdekorationen

Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, die die normale Wandhöhe von 2.50 Meter überragen und solche ausserhalb der Standflächen sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Bauchef getroffen wurde.

2.4 Offenhalten der Stände

Die Aussteller sind verpflichtet, während den offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung ihre Produkte und Dienstleistungen auszustellen. Die Stände sind durchgehend bedient und offen zu halten.

2.5 Stand Auf- und Abbau

Die Organisation des Auf- und Abbaus der Stände wird in den Teilnahmebedingungen erläutert.

3 Technisches

3.1 Strom- und Wasserzufuhr

Jedem Stand (innen und aussen) wird ein Stromanschluss 220V gratis installiert. Benützer von Starkstrom (380V) und Wasser können uns die Bedürfnisse mittels Ausstellungsvertrag/Anmeldung mitteilen. Diese Installationen ab Verteilkasten bzw. Zapfstellen gehen zulasten des Ausstellers. Sämtliche Elektroinstallationen dürfen aus Sicherheitsgründen nur von einem qualifizierten Elektroinstallateur ausgeführt werden.

3.2 Ausstellungswände

Die Ausstellungswände (Höhe 2.50 Meter) werden den Ausstellern fertig montiert übergeben. Die Ausstellungswände müssen sorgfältig behandelt werden. Die Holzwände dürfen nicht gestrichen werden. Es steht dem Aussteller jedoch frei, die gemieteten Wände mit nicht feuergefährlichen Materialien zu verkleiden, **wobei nach Schluss der Ausstellung die Wandbezüge, Nägel, Heftklammern, Klebebänder und Leime einschliesslich Leimrückstände sowie jegliche Dekorations- und Beschriftungsmaterialien wieder entfernt werden müssen.** ~~Am Schluss der Ausstellung müssen die Wandüberzüge entfernt werden, ebenfalls sind Heftklammern, Nägel, Schrauben etc. zu entfernen. An den Wänden und Böden dürfen keine Befestigungen angebracht werden.~~ Die vom Aussteller selbst eingebauten Wände sind freistehend zu stellen. **Unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstandene allfällige Mehrkosten werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt.**

3.3 Demontage

Die Abräumungszeiten sind in den Teilnahmebedingungen ersichtlich. Das Abräumen der Messestände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache des Ausstellers und hat sorgfältig zu erfolgen. Beschädigungen an ausstellungseigenem Material und

Mobiliar sind zu vermeiden. Schäden, die aus einer unsorgfältigen Behandlung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungs- und Dekorationsgut aus der Halle zu räumen. Sollte der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden die Aufräumarbeiten in Rechnung gestellt.

3.4 Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, alle Abfälle in die vorhandenen Container zu bringen. Leere Verpackungen und Abfallsäcke dürfen nicht in der Eishalle oder Umgebung deponiert werden.

4 Sicherheit

4.1 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Zur Gestaltung von Ausstellungsständen darf kein feuergefährliches Material wie Schilf, Stroh, Strohmatte, Papier usw. verwendet werden. Handfeuerlöcher und Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas, usw. sind in der Ausstellungshalle nicht gestattet. Ballone dürfen in der Ausstellungshalle nicht mit Wasserstoff oder Gasen von ähnlichen Eigenschaften abgefüllt werden.

4.2 Versicherung

Feuer-, Wasser- und Elementarschäden, Einbruch und Diebstahl, sowie die persönliche Geschäftshaftpflichtversicherung ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

4.3 Bewachung

Das Ausstellungsgelände wird durch die Feuerwehr oder durch eine ähnliche Institution bewacht. Die Bewachungszeiten sind in den Teilnahmebedingungen erläutert. Den Anforderungen der Bewachungsorgane ist zwingend Folge zu leisten.

5 Direktverkauf

Direktverkauf ist grundsätzlich gestattet. Wird von einem Aussteller ein Aussenplatz hauptsächlich als Verkaufsstand/Laden benutzt, so wird die Standmiete vom Veranstalter separat geregelt.

6 Zahlungskonditionen

6.1 Grundgebühr

Jeder Aussteller verpflichtet sich, eine obligatorische Grundgebühr analog Teilnahmebedingungen zu bezahlen. Diese Grundgebühr kann in keinem Fall rückerstattet werden. Falls ein Stand von zwei oder mehreren verschiedenen Firmen/Institutionen betrieben wird (Mitaussteller), ist die Grundgebühr von jeder der beteiligten Firmen/Institutionen zu bezahlen. Die Grundgebühr wird mit der Anzahlung verrechnet und deckt unter anderem einen Werbebeitrag.

6.2 Anzahlung Stand- und Platzmiete

Die Anzahlung ist nach Gegenbestätigung des Vertrages durch den Veranstalter innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Erst mit der Bezahlung der Anzahlung gilt die Standreservation als bestätigt.

6.3 Restbetrag

Die Rechnung für den Restbetrag wird ca. zwei Monate vor Ausstellungsbeginn versandt, zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

6.4 Mahnungen

Der Veranstalter behält sich vor, Mahngebühren zu erheben.

7 Rechtliches

7.1 Hausrecht

Die Ausstellungsleitung übt auf dem gesamten Areal während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbaudauer das Hausrecht aus. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Aussteller sind verpflichtet, solche Weisungen zu befolgen und an die Angestellten und Beauftragten weiterzuleiten.

7.2 Rücktritt von der Anmeldung

Die Konditionen für einen Rücktritt von der Anmeldung sind in den Teilnahmebedingungen erläutert.

7.3 Haftung

Beim An- und Abtransport ist mit grösster Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen. Für alle verursachten Schäden am Eigentum der Gemeinde Grüşch oder an den gemieteten Gegenständen des Veranstalters haftet der Aussteller.

7.4 Gerichtsstand

In Fällen von Differenzen aller Art gilt Grüşch GR als Gerichtsstand.

8 Vorgenommene Änderungen im Reglement

07.02.2025 Anpassungen unter Punkt 3.2 Ausstellungswände